

**Verordnung  
der Gemeindevertretung von Altach  
über den Monatsbezug des Bürgermeisters  
und die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2011 wird gemäß § 9 und § 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF., in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl. Nr. 54/2011 idgF. und § 50 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 idgF., verordnet:

**§ 1  
Monatsbezug des Bürgermeisters**

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 65,000 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

**§ 2  
Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane**

- (1) Der Vizebürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 6,000 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 3,500 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (3) Obleute von gewählten Ausschüssen gemäß § 51 (außer Bau- und Finanzausschuss) und § 52 GG, der Berufungskommission (§ 53 GG) sowie der Abgabekommission (§ 9 AbgG) ausgenommen der Bürgermeister, erhalten für ihre Tätigkeit (je Ausschuss) eine monatliche Entschädigung von 0,800 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (4) Obleute vom gewählten Bau- und Finanzausschuss gemäß § 51 GG, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten für ihre Tätigkeit (je Ausschuss) eine monatliche Entschädigung von 1,200 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (5) Die Monatsbezüge der Fraktionsvorsitzenden betragen 0,800 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (6) Die Bezüge nach Abs. 1 bis 5 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

(7) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ersatzleuten, ausgenommen der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes, gebührt für die Teilnahme an einer Sitzung (Gemeindevertretung, Ausschuss) eine Entschädigung von 0,250 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (je Sitzung).

### **§ 3 Reisegebühren**

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern sonstiger Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung (LGBl. Nr. 66/2005 idgF.).

### **§ 4 Auszahlung der Bezüge**

Die in § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 bis 5 festgelegten Monatsbezüge und Entschädigungen sind im Voraus bis zum 15. des jeweiligen Monats, jene nach § 2 Abs. 7 jährlich bis spätestens 31.1. des darauffolgenden Jahres und die in § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuzahlen. Dabei sind für die Reisegebührenausszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

### **§ 5 Wertsicherung**

Die in §§ 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren sämtliche derzeit in Kraft stehenden Verordnungen über die Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters und der Mitglieder sonstiger Organe der Gemeinde Altach ihre Wirksamkeit.

Gemeinde Altach  
Bürgermeister

Gottfried Brändle